



HALLE ★ Die Stadt

## Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02366

Datum: 13.11.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion FB Schule, Sport und Bäder

:

Bäder

Hildebrand, Gert

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustim-mung	Verän-derung	Ableh-nung
Bildungsausschuss	07.08.2002 04.09.2002 06.11.2002	öffentlich vorberatend			
Jugendhilfeausschuss	01.08.2002 07.11.2002	öffentlich vorberatend			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	10.12.2002	öffentlich vorberatend			
Hauptausschuss	11.12.2002	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	18.12.2002	öffentlich beschließend			

**Betreff: Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die neu erarbeitete Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) mit Wirkung vom 10.07.2003 für alle Antragsteller für die Schülerbeförderung.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Der § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt – Schülerbeförderung – verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung, die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (ausgewählte Schulformen) unter zumutbaren Bedingungen zur **nächstgelegenen Schule** des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SG LSA) gewählten Bildungsganges zu befördern.

Die derzeitige Satzung v. 26.05.1999 schließt diese Festlegung aus.

Mit der geänderten Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) soll der § 71 Abs. 2 SG LSA

- Finanzierung einer kostenlosen Schülerfahrkarte zur „**nächstgelegenen Schule**“ (wohnortnahes Prinzip)

voll in Anwendung gebracht werden.

Nach einer Analyse der Ausgabe der Schülerfahrkarten für das Schuljahr 2001/02 könnte gemäß der Handhabung der Satzungsänderung eine Einsparung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) von ca. 770 Schülerjahreskarten ≈ ca. 200.0 T€ erreicht werden.

Für das Schuljahr 2002/03 wurden die Erziehungsberechtigten im Januar 2002 aufgefordert, die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder festzulegen.

Eltern entschieden noch auf der Grundlage der bestehenden Satzung v. 05.99, die den Passus „nächstgelegene Schule“ nicht festgeschrieben hat. Demzufolge wird die Vergabe der Schülerjahreskarte für das Schuljahr 2002/03 noch auf der Basis der Satzung v. 05.99 erfolgen.

Ab Januar 2003 sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg der Kinder ab dem Schuljahr 2003/04 zu treffen.

Die übrigen Paragraphen in der zu beschließenden Satzung wurden unter Bezugnahme neuer Erlasse des Kultusministeriums (MK) aus der Satzung v. 26. Mai 1999 übernommen und haben weiterhin Bestand.

**Die Anspruchsberechtigung wird jährlich auf der Grundlage der bestehenden Satzung der Stadt Halle (Saale) entschieden.**

**Demzufolge werden sich finanzielle Einsparungen erst mit Beginn des neuen Schuljahres - 01. 08. 2003 – nach Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf der Grundlage der neuen Satzung zeigen.**

# Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBL LSA S. 540), in Verbindung mit dem Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend SG LSA genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1996 zuletzt geändert durch *das 7. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.07.2002 (GVBL LSA 40/2002 S. 320)* beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 18.12.2002 folgende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale).

## § 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Stadt genannt) stellt nach Maßgabe dieser Satzung den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) der allgemeinbildenden öffentlichen und gleichgestellten Schulen (nachfolgend Schulen genannt), **die keine auswärtigen Schüler im Sinne § 66 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt** sind, Schülerfahrkarten **entsprechend §71 Abs. 2 und 3 SG LSA (nächstgelegene Schule) zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.**
- (2) Ein Anspruch auf eine Schülerfahrkarte bzw. auf Beförderung wird nur insofern anerkannt, als er zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (obligatorischer Unterricht) oder im Einzelfall von der Schule angeordnetem Unterricht entsteht.

## § 2 Mindestentfernung

- (1) Schülerfahrkarten werden **unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 1, Satz 1 und 2 bereitgestellt für:**
  - Schüler der Kl. 1 – 4 der *kommunalen* Grundschulen und Vorklassen bei einer Entfernung von mehr als 2 km
  - Schüler der Kl. 5 – 10 der *kommunalen* Sekundarschulen einschl. Förderstufe bei einer Entfernung von mehr als 3 km.
- (2) Schülerfahrkarten werden bereitgestellt für **Schüler der Kl. 1 – 4 der Freien Waldorfschule bei einer Entfernung von mehr als 2 km.**
- (3) Schülerfahrkarten werden bereitgestellt für:
  - **Schüler d. Kl. 5 – 10 der Gesamtschulen einschl. Förderstufe**
  - **Schüler d. Kl. 5 – 10 der Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt**
  - **Schüler d. Kl. 5 – 10 der Sekundarschulen mit inhaltlichem Schwerpunkt**
  - **Schüler d. Kl. 5 – 10 der Freien Waldorfschule bei einer Entfernung von mehr als 3 km.**
- (4) Schülerfahrkarten werden bereitgestellt für:
  - Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des 1. Ausbildungsjahres der Berufsfachschule ohne Realschulabschluss bei einer Entfernung von mehr als 4 km.

- Veränderungen zur Satzung v. 05.99 sind als Fettdruck ersichtlich
- Kursiv ⇒ Veränderungen/Ergänzungen nach Lesungen in den Ausschüssen

- (5) Schülerfahrkarten werden unter **Berücksichtigung SG LSA § 71 Abs. 2 und 3 (nächstgelegene Schule) bereitgestellt für:**
- **Schüler d. Kl. 7 – 10 d. allgemeinbildenden öffentlichen Gymnasien und für Schüler der Klassen 5 - 10 der Gymnasien in freier Trägerschaft bei einer Entfernung von mehr als 3 km**
  - **und für Grundschüler Kl. 1 – 4 der Schulen in freier Trägerschaft bei einer Entfernung von mehr als 2 km**
- (6) Schülerfahrkarten werden für Behinderte und Schwerbehinderte unter Beachtung der gesetzlichen Freifahrten für Schwerbehinderte bereitgestellt für Schüler der:
- Sprachheilschulen
  - Schulen für Ausgleichsklassen
  - Schulen für Lernbehinderte
- a) der Klassenstufe 1 bei einer Entfernung von mehr als 2 km unter selbstständiger Bewältigung des Schulweges
- b) der Klassen 2 – 4 bei einer Entfernung von mehr als 2 km
- c) der Klassen 5 – 10 bei einer Entfernung von mehr als 2,5 km
- d) bei selbstständiger Bewältigung des Schulweges durch Schüler
- der Schulen für Geistigbehinderte,
  - des Landesbildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte,
  - des Landesbildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte
  - des Landesbildungszentrum für Körperbehinderte
- ohne Kilometerbegrenzung auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens **(Einzelfallprüfung)**.
- (7) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg (beleuchtet, befestigt) zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser bei der Berechnung der Mindestentfernung.

### § 3 Beförderung behinderter Schüler

- (1) Ist eine Beförderung von behinderten Schülern durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) **lt. amtsärztlichen Gutachten** nicht möglich, ist die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln durch die Stadt Halle gemäß § 71 Abs. 6 Satz 3 SG LSA sicherzustellen. **Der Anspruch auf eine Schülerfahrkarte entfällt damit.**
- (2) Wird ein Schüler auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeuges einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten der bei der Beförderung erforderlichen und kürzesten Fahrstrecke. Es wird ein Betrag von **0,22 €** je Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt) und Schultag erstattet.
- (3) Die Beförderung der behinderten Schüler ist jeweils mindestens sechs Wochen vor Beendigung des lfd. Schuljahres unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens von den Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule beim Fachbereich Schule, Sport und Bäder der Stadt Halle zu beantragen.

- (4) Für Schüler der
- Sprachheilschulen
  - Schulen für Ausgleichsklassen
  - Schulen für Lernbehinderte

**erfolgt die Beförderung bei nicht selbstständiger Schulwegbewältigung im 1. Schuljahr (Kl. 1).**

Notwendige Ausnahmeregelungen für weitere Klassenstufen erfolgen als Einzelfallentscheidung mit amtsärztlichen Gutachten.

- (5) Genehmigungen für Sonderfahrten für Schüler der Schulen für Geistigbehinderte/Körperbehinderte/Sehgeschwache/Gehörlose werden in der Stadt Halle (Saale) für ein Sportfest, ein Schulfest, den Jahresabschluss erteilt.  
**Für Werkstatttage der Schule für geistigbehinderte Schüler werden Genehmigungen für Sonderfahrten entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit den Behindertenwerkstätten erteilt.**
- (6) Weitere Genehmigungen zur Beförderung behinderter Schüler bedürfen der Einzelfallentscheidung. Sie sind vor Beginn der Planung von der Schule beim Fachbereich Schule, Sport und Bäder zu beantragen.

#### **§ 4 Beförderungs – oder Erstattungspflicht**

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unter der Voraussetzung des **§ 2 – Mindestentfernung – nur für den Weg zu der nächstgelegenen Schule, die den zu besuchenden Bildungsgang anbietet.**

- a) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht

**bei Vorliegen besonderer Gründe:**

- zeitweilige Einweisung in Sonderschulen lt. § 8 SG LSA mit Begründung des Staatlichen Schulamtes,
- Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS Klassen Kl. 3 + 4)
- Ordnungsmaßnahmen § 44 Abs. 4 Nr. 4,
- auf Antragstellung von Eltern mit Genehmigung durch die Schulbehörde entsprechend § 41 Abs. 3 SG LSA nach Einzelfallprüfung als Sonderfall für Schüler des **10. Schuljahrganges** an Sekundarschulen,
- nach Einzelfallprüfung in begründeten Fällen bei Schüleraufnahme außerhalb des Schulbezirkes der Ganztagschule *unter Berücksichtigung § 71 Abs. 1 u. 2 SG LSA* (Rd. Erl. MK 44-81005),
- entsprechend der Genehmigung von Ausnahmeanträgen zur Auffüllung von Klassen in ausgewählten Grundschulen der Kl. 1 – 4 zur genehmigten Nachwuchsförderung für den musischen Bereich. (Stadtsingechor)
- Grundschüler in Vorbereitung auf Sportsekundarschule/Sport-Gymnasium
- nach Einzelfallprüfung auf Antragstellung bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII – insbesondere bei stationärer Unterbringung

- b) keine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht:

- für Schüler der **gymnasialen Oberstufe** (Kl. 11 – 13),
- **bei Verbleib an der bisherigen Schule nach Wohnortwechsel lt. SG LSA § 41 Abs. 3**(außer Sondergenehmigungen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a, 4. Anstrich dieser Satzung)
- bei Verlust der Schülerfahrkarte,
- bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen;

Dabei ist die Schülerjahreskarte zurückzugeben. Wenn aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat (Verlust), dies nicht möglich ist, muss die Zeit vom Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Schülerfahrkarte von den Personen, die dem Schüler zum Unterhalt verpflichtet sind, bezahlt werden.

- (2) Die Beförderungspflicht der Fahrten zwischen zwei oder mehreren Unterrichtsstätten (**obligatorischer Unterricht / außerunterrichtliche Veranstaltungen von Ganztagschulen**

**§ 5 a SG LSA Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 SG LSA)**

wird durch Antragstellung der Schulen und Ausgabe von

**Gruppen- und Mehrfahrtenkarten der HAVAG/MDV durch den Fachbereich Schule, Sport und Bäder reguliert.**

**Fahrten zum obligatorischen Unterricht werden gemäß der Festlegung des Schulträgers zu Schuljahresbeginn für ein Schuljahr unter Beachtung § 2 – Mindestentfernung – dieser Satzung innerhalb der Stadt Halle (Saale) gewährt.**

**Fahrkosten für das Betriebspraktikum werden gemäß § 2 – Mindestentfernung – dieser Satzung bearbeitet und entsprechend dem *Rd. Erl. MK v. 18.07.2002 – 32-83004* – für Sek. I zur Verfügung gestellt.**

## **§ 5 Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung**

- (1) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, zumutbare und kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen.
- (2) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV (**MDV**), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt wird.  
Die jeweils günstigsten Fahrpreise des **MDV** gelten als notwendige Aufwendung.
- (3) Ist eine Beförderung von Behinderten durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen.  
Sie bedarf einer Einzelfallprüfung entsprechend § 3 (1) dieser Satzung.
- (4) Die Genehmigung zur Nutzung eines privaten PKW zwecks Beförderung behinderter Schüler wird vom Fachbereich Schule, Sport und Bäder erteilt. Der Auftrag ist vor Beförderungsbeginn zu stellen.
- (5) Bei sicherheitsgefährdetem Verhalten eines Schülers während der Beförderung kann ein zeitweiliger Ausschluss von der Beförderung erfolgen.

## **§ 6 Auswärtige Unterbringung/Wochenendheimfahrten**

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler erstattet, wenn am Heimatort die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhanden ist.  
Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher und geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist.  
Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Gutachten, durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises – Merkzeichen B – nachzuweisen.

- (2) Es werden 14-tägig die Fahrten (jeweils Hin- und Rückfahrt) zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort im Schuljahr erstattet.

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind sofort nach Beendigung des Schuljahres bei den Träger der Schülerbeförderung zu stellen.  
Eventuelle Fahrten zwischen Internat und Schule am auswärtigen Unterbringungsort müssen von den Schülern selbst getragen werden.

## **§ 7 Ergänzende Richtlinien**

Die Oberbürgermeisterin kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am **10. 07. 2003** in Kraft.

Die bestehende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.1999, veröffentlicht am 10.06.1999, tritt **am 09.07.2003**, außer Kraft.

Halle, den .....

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der ..... Tagung am ..... 2002 beschlossene Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Halle (Saale), den .....2002**

**Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin**

- Veränderungen zur Satzung v. 05.99 sind als Fettdruck ersichtlich
- Kursiv ⇒ Veränderungen/Ergänzungen nach Lesungen in den Ausschüssen